

Erzbischof von Köln. Auch in dem Register (S. 797) ist der Unterschied dieser zwei Personen nicht hervorgehoben (siehe Muth: Erzbischof Droste-Bischering, S. 195), wo es heißt: Clemens August war 22. Januar 1773 . . . der ältere Bruder Caspar Max von Droste . . verlangte auf Napoleon I. Nationalconcil die Freilassung des gefangenen Pius VII.

Es sei uns gestattet, nach diesen Bemerkungen im einzelnen noch ein Urtheil mehr allgemeiner Natur abzugeben. Dieses geht aber leider dahin, daß der Verfasser gegenüber unkirchlichen Auctoren eine zu große Nachsicht zeigt, da gegen umgekehrt gegenüber kirchlichen Schriftstellern oft zu große Strenge. Es fehlt ihm jene Entschiedenheit, die nothwendig von dem katholischen Theologen verlangt werden muß. Die Aufgabe des katholischen Theologen ist eine ganz andere, als die des Prosa-Historikers, des Philologen und Archäologen. Daraus ergibt sich nun von selbst, daß der Kirchenhistoriker in der Vertheidigung eines Origenes, eines Erasmus von Rotterdam, eines Febronius, eines Döllinger nicht zu weit gehen soll, namentlich wenn auf der anderen Seite den kirchlichen Seminarien von Italien, Frankreich, Belgien &c. nachgefragt wird, "sie hätten natürlich meist ganz unzureichende Lehrkräfte" (I. Aufl., S. 590). Ueber Erasmus, welchen Kraus, namentlich in der ersten Auflage, so hoch stellt, sagt der berühmte Dr. C. Werner (Thom. Aqu. III. Bd., S. 477): "Die Schrift des Erasmus konnte keinen maßgebenden Einfluß beanspruchen, weil Erasmus von der Aufgabe der systematischen Theologie kein Verständnis hatte und einer eigentlichen theologischen Durchbildung entbehrt." So urtheilt ein Mann, der lange mit Ruhm Lehrer an dem Seminar von St. Pölten und nachmals an der Universität Wien war. — Es fehlt auch dem Buche zu sehr an der erforderlichen Wärme; kaum wird Heinrich II. von England wegen der Ermordung des hl. Thomas von Becket ernstlich getadelt, vielmehr wird der heilige Erzbischof des voreiligen Handelns beschuldigt. Der Verfasser ist zu sehr von entschieden unkirchlichen Auctoren abhängig, wie z. B. von dem unglücklichen Buche: *Der Papst und das Concil von Janus* (Leipzig, 1869, bei Steinacker); er spricht sich zwar über sogenannte kirchliche Gebrechen nicht so scharf aus, wie Janus, aber erinnert eben doch in seiner ganzen Darstellung zu sehr an ihn.

Stetten a. R. M. (Großherzogth. Baden). Pfarrer Heinr. Neiß.

9) **Rituale Romanum.** Editio II. post typicam. Fr. Pustet.

Ratisbonae 1891. ( $15\frac{1}{2} \times 10 \text{ cm}$ ). Preis brosch. M. 4. — = fl. 2.40.

Diese Ausgabe des Rituale Romanum scheint beim Clerus immer mehr Eingang zu finden; denn obgleich erst im Jahre 1888 die erste Auflage nach der typischen erschienen ist, so ist schon jetzt eine weitere nothwendig geworden. Die vielen Segensformulare für die verschiedensten Gelegenheiten, die mannißsachen den kirchlichen Bruderschaften eigenen Benedictionen, die sich im Appendix finden, machen aber auch das Rituale Romanum jedem Seelsorger fast unentbehrlich, da die Diöcestan-Ritualien solchen Anforderungen nicht nachkommen können. Auch diese Ausgabe ist wieder mit einer neuen Benediction vermehrt, nämlich mit der kürzeren Einkleidungsformel in das Karmeliter-Scapulier. Im übrigen schließt sich dieselbe eng an die Ausgabe von 1888 an. Nur betreffs der Ausstattung ist eine merkliche Verschönerung eingetreten, was nebenbei gesagt, ein Vorzug der Firma Pustet ist, die sich bemüht, sowohl betreffs des Inhaltes als auch der äußeren Ausstattung jede Ausgabe zu vervollkommen. Papier und Druck lassen nichts zu wünschen übrig.

Linz. Josef Schwarz, Professor der Theologie.

10) **Weher und Weltes Kirchenlexikon.** Zweite Auflage, begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen,